



GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Zahl: 120-2/02/2025

Gallizien, am 21.02.2025

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gallizien vom 21.02.2025 weshalb aus Anlass von Bauarbeiten für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes samt Büro durch die MID Bau GmbH im Ortsteil Gallizien der Gemeinde Gallizien (laut straßenrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 21.02.2025, Zahl: 120-2/01/2025) folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der Baustelle verfügt werden.

Zeitraum: 24.02.2025 – 30.09.2025

§ 1

Die Baustelle ist mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 5.271, 5.272, 5.273 sowie 5.274 bzw. nach Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

	Bezeichnung
§ lt. StVO	
§ 52/10 a) und b)	Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h 50 km/h 70 km/h
§ 52/4 a) und b)	Überholverbote
§ 52/13 b)	Halten und Parken verboten (Anfang und Ende - Wiederholungstafeln)
§ 52/1	Fahrverbot (in beiden Richtungen)
§ 52/6 c)	Fahrverbot für alle Fahrzeuge
§ 52/7 a)	Fahrverbot für Lastkraftwagen über t
§ 52/2 u. § 53/10	Gesamtgewicht Einfahrt verboten - in Verbindung mit Einbahnstraße
§ 52/5 u. § 53/7 a)	Wartepflicht bei Gegenverkehr - in Verbindung mit Wartepflicht bei Gegenverkehr
§ 52/15	vorgeschriebene Fahrtrichtung
§ 52/23 a) und b)	Einbiegen nach rechts-links verboten
§ 52/23 und 24	Vorrang gegen - Halt
§ 50/9	Baustelle
§ 50/8 a), b) und c)	Fahrbahnverengung
§ 50/16	Andere Gefahren

§ 2

Die im jeweiligen Bewilligungsbescheid nach § 90 StVO festgelegten straßenpolizeilichen Maßnahmen dieser Verordnung sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und

Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

§ 3


Verkehrszeichen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960 geahndet.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

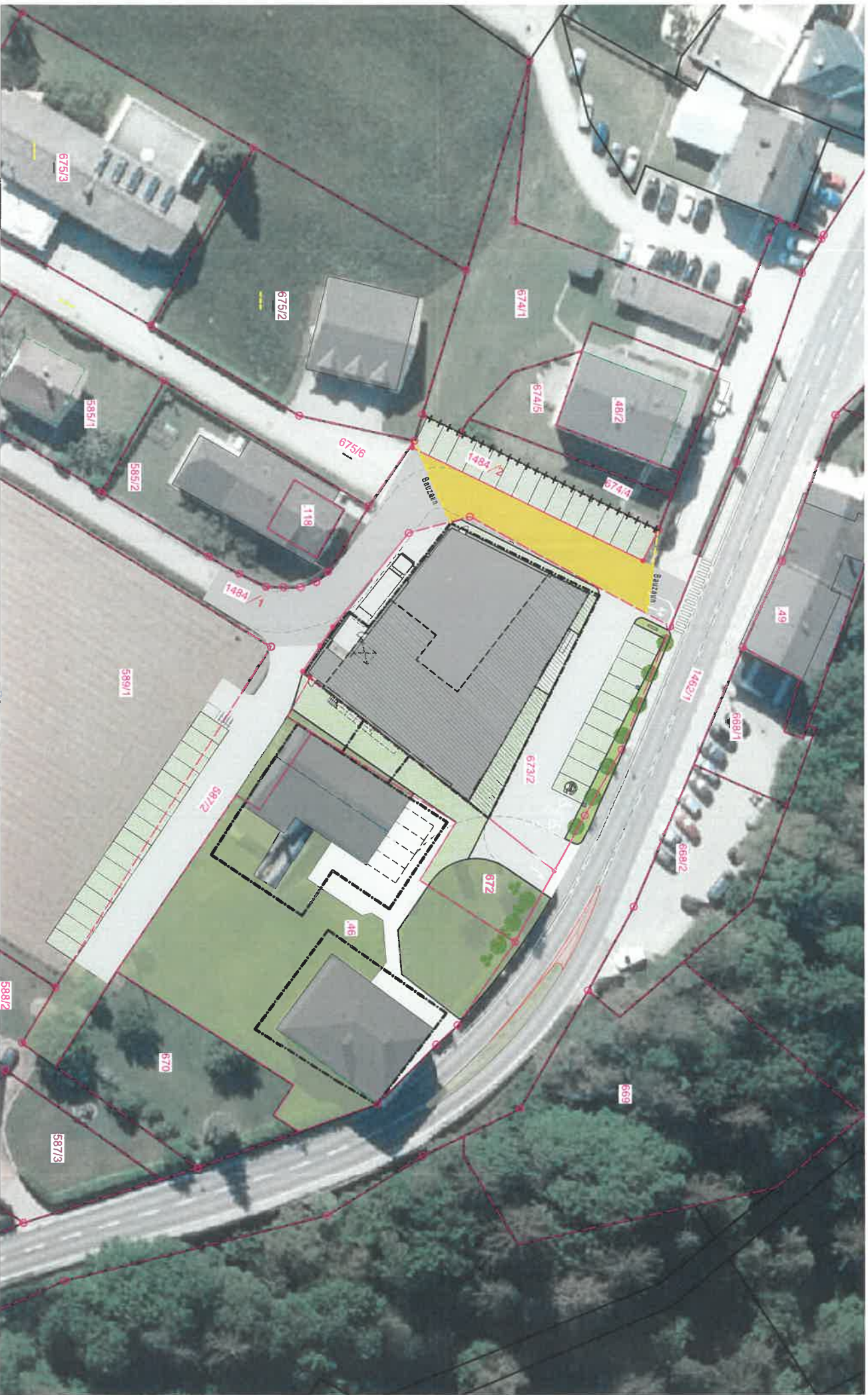
Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

	Unterzeichner	Gemeinde Gallizien
	Datum/Zeit-UTC	2025-02-21T08:45:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1722540787
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gallizien.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 21.02.2025

Anschlag bis: 30.09.2025

Abgenommen am:



MID Bau GmbH
 Falkbacher Straße 140
 9020 Kagenfurt
 +43 463 30 22 11 #Planerin Fax
 office@mld-bau.at
 www.mld-bau.at

Lebensmittelmarkt und Büro Gallizien
Ansuchen straßenpolizeiliche Bewilligung

M 1-500 / 01272_004-17.15
 KG 76208 Gallizien / Gnr. 1484/2, 673/2 und 672, 587/2, 589/1
 19.02.2025 / D. Pelek / 01272_004-18 Straßenpolizeiliche Bewilligung.phn